

Statuten «Lernbild»

1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Lernbild» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Niederlenz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

- a) Der Verein hat zum Ziel, die Entwicklung lernwirksamer Materialien für Bildungszwecke aller Art zu fördern.
- b) Insbesondere unterstützt der Verein Lernbild Lehrpersonen, Kursleitende und Berufsbildner aller Art und jeden Alters bei der Entwicklung von Materialien und Konzepten zum Aufbau von fachlichen und fachsprachlichen Kompetenzen.
- c) Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein sowohl Print-Materialien und Software entwickeln als auch Websites und Online-Plattformen betreiben. Diese können zum Beispiel an folgende Personen gerichtet sein:
 - i. Schülerinnen und Schüler ("SuS") und andere Lernende, die ihre fachlichen oder fachsprachlichen Fähigkeiten ausbauen wollen
 - ii. Lernende, die ihre allgemeinen und spezifischen sprachlichen Fähigkeiten erweitern wollen oder müssen.
 - iii. Lehrpersonen, Kursleitende und andere Personen, die Lehr- und Lernmaterialien erstellen um die die fachlichen oder sprachlichen Fähigkeiten der unter § 2.c.i und ii genannten Personengruppen zu fördern.
- d) Der Verein kann Software und technische Infrastruktur für die genannten Zwecke gegen eine Lizenzgebühr an Dritte aller Art zur Verfügung stellen.
- e) Der Verein kann spezialisierte Workshops, Kurse und Beratung zum Lernen, Sprachlernen und verwandten Themen anbieten.
- f) Der Verein kann geeignete Aktivitäten Anderer direkt oder indirekt unterstützen und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und sich an geeigneten Forschungsprojekten beteiligen.
- g) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke; die Leistungen werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Der Verein kennt drei Arten der Mitgliedschaft:
1. Einzelmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
 2. Kollektivmitglieder sind juristische Personen die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Kollektivmitglieder bestimmen zwei stimmberechtigte Vertreter:innen mit Stimmrecht.
 3. Gönnermitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- d) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- e) Ein Mitglied kann jederzeit vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Revisionsstelle

5 Mitgliederversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. oder 2. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Kenntnisnahme der Jahresplanung und des Jahresbudgets für das Folgejahr
 - Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr
 - Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
 - Beschlussfassung über Traktandierungs-Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- b) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung können bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Gegebenenfalls wird eine aktualisierte Traktandenliste zur Mitgliederversammlung 3 Tage vor der Versammlung versandt.

- c) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- d) Einzelmitglieder haben eine Stimme. Vertreter*innen von Kollektivmitgliedern haben zwei Stimmen.
- e) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- f) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 1 bis 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber und bestimmt ein Präsidium aus seinen Reihen.
- b) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen und bestimmt deren Zweck und Dauer.
- c) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- d) Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele natürliche oder juristische Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- e) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

7 Mittel

Zur Verfolgung seiner Zwecke verfügt der Verein nach Möglichkeit über folgende Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Lizenzgebühren
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

8 Geschäftsjahr und Haftung

- a) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- b) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (ZGB Art. 75a). Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident/ die Präsidentin ist einzeln zeichnungsberechtigt. Sollte nur ein Vorstandsmit

10 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

- b) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Juli 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 1. Juli 2019, Niederlenz

Die Präsidentin: _____ Der Protokollführer: _____

Anlage zu den Statuten des Vereins «Lernbild»

Die Gründungsversammlung legt die Mitgliederbeiträge für das Vereinsjahr 2019 wie folgt fest:

- Einzelmitglieder CHF 50
- Kollektivmitglieder CHF 100
- Gönnermitglieder CHF >50

Datum, Ort: 1. Juli 2019, Niederlenz

Die Präsidentin: _____ Der Protokollführer: _____